



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1347/2020
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.137
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lohnmassnahmen 2021. Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 2020 «Lohnmassnahmen 2021. Grundsatzentscheid»:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2021 werden 1,2 Prozent der Gehaltssumme eingesetzt (0.4% aus den im Voranschlag 2021 eingestellten Mitteln, 0.8% aus Rotationsgewinnen). Die Mittel sollen insbesondere bei Mitarbeitenden mit guten Beurteilungen, die im unteren Bereich der Bandbreite eingestuft sind bzw. mit Lohnrückständen, eingesetzt werden.
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2020 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2020). Die Verteilung der Mittel auf Stufe Amt erfolgt gemäss den separaten Berechnungen des Personalamtes und ist verbindlich.

Institution	Betrag in Franken
Justiz	1'334'000
FK und DSA ¹	41'000
STA und PARL	145'000
WEU	1'065'000
GSI	469'000
DIJ	1'375'000
SID	5'053'000
FIN	1'430'000
BKD	1'413'000
BVD	947'000
Total	13'272'000

¹ Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

3. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bei Mitarbeitenden, welche der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegen, gestützt auf die Bestimmungen des ordentlichen Leistungsaufstiegs gemäss Art. 44 PV.

4. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden zwei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten.
5. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von zwei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 34. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist. Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten.
6. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
7. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2021 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Erfolgsrechnung aufgrund ungenügender Rotationsgewinne nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Der vorgegebene Rahmen von insgesamt 1,2 Prozent der Lohnsumme darf nicht überschritten werden. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung und kann mehrere Nachkredite zu Sammelbeschlüssen zusammenfassen.
8. Bei den Hochschulen ist eine Anpassung des beschlossenen Kantonsbeitrages aufgrund dieses Lohnmassnahmenbeschlusses ausgeschlossen. Erst im Folgejahr können allfällige Anpassungen bei der Festlegung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen vorgenommen werden (vgl. Art. 129 UniV, Art. 69e FaV und Art. 48e PHV).

B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250), Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 2020 «Lohnmassnahmen 2021. Grundsatzentscheid»:

1. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2021 noch nicht das Maximalgehalt erhalten und im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein Praxisjahr verfügen, erhalten sie
 - a. drei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen,
 - b. zwei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren verfügen oder
 - c. eine Gehaltsstufe, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von 18 Jahren oder mehr verfügen.
2. Zur Aufholung von Gehaltsrückständen können Lehrkräften im Rahmen der verfügbaren Mittel von 1,2 Prozent weitere Gehaltsstufen gesprochen werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden prioritär eingesetzt, wenn der Abstand zur Gehaltsentwicklung gemäss Ziffer 1 am grössten ist.

Die Bildungs- und Kulturdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Alle Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule